

7. Sekundärliteratur

Gottesreich und Bund im älteren Protestantismus, vornehmlich bei Johannes Coccejus. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Pietismus und der ...

Schrenk, Gottlob

Gütersloh, 1923

c) Die anstaltliche evangelische Kirche.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

und das Zeugnis Jesu hielten, konnte diese Schar der Bekenner, in der so viel Unkraut wucherte, Kirche genannt werden, nämlich synekdochisch und auf Grund der Hoffnung, die ihre gläubigen Glieder für die andern hegten.¹⁾ Es wird ja auch vom Antichristen gesagt, daß er, obwohl selber ungläubig, doch im Tempel Gottes, der Kirche sitze.²⁾ So kann der unversöhnliche Gegner Roms sogar die einstige Ausbreitung der katholischen Weltkirche in allen Zonen und Weltteilen als ein Zeichen des Reiches Christi werten, weil hier doch auch wahres Bekenntnis des Christusnamens zur Geltung kam.

Aber der „Großstaat“ eignet sich in dem Maße mit Unrecht den Namen Kirche an, als dieser zur Staatsverfassung geworden ist, in welcher Gesetzgebung und hierarchische Zutherrschaft, die Wurzel aller Schädlinge wahrer Gemeinschaft, das Regiment Christi verdrängt haben.³⁾ Wir können uns darüber kurz fassen, weil schon in der Periodenlehre die entscheidenden Punkte aufgezeigt wurden. Wir sahen, wie die antichristliche Entwicklung der Kirche dadurch einsetzte, daß die heuchelnden Nationen in die Schar der Gläubigen, in den Gottesstaat eindringen. Sie haben mit den Gläubigen das Äußere gemeinsam: die Nennung des Namens Christi, das Bekenntnis des christlichen Glaubens, die Sakramente, das Zusammenkommen im Gottesdienst. Aber sie treten den Gottesstaat mit Füßen und bringen jene Vermischung der Kirche mit der Bestie zustande, die babylonische Gefangenschaft genannt werden muß. Schon in der Apostelzeit bereitet sich dieser Abfall vor. Dennoch wird unter der Herrschaft des Tieres noch das Wort Gottes bis zu einem gewissen Grade bewahrt, sonst hätte es keine Kirche mehr gegeben.⁴⁾ Wenn aber nach Babylons Fall die Vereinigung der Häretiker und Abgefallenen Kirche genannt wird, so ist das ein Mißbrauch.⁵⁾ Der deutlichste Beweis dafür, daß hier ein bloßer Kirchenwahn vorliegt, ist das Papsttum. Da es kein menschliches Haupt der Kirche gibt, kann auch der Papst nicht so genannt werden. Er hat dazu weder Berufung noch Gaben und ist persönlich oft derart, daß er nicht einmal Glied der Kirche heißen kann.⁶⁾

c) Die anstaltliche evangelische Kirche.

Toccejus ist verkannt worden, wenn man meinte, er fasse die Kirche nur als einen Idealbegriff auf. Er spricht ausdrücklich und

¹⁾ Sa 83 § 12; Pot. 30 § 137—139, 141, 153, 155.

²⁾ Pot. 30 § 155.

³⁾ Sa 73 § 6, 78 § 8; Pot. 29 § 45; Pan. p. 27^b.

⁴⁾ Sa 81 § 2f., 9; 83 § 5.

⁵⁾ Aph. pr. 39 § 9.

⁶⁾ Aph. br. 29 § 14.

gern von der ecclesia euangelica reformata. In ihr kommt die Universalität des Gottesreiches zur Geltung, die durch Abschaffung der Hierarchie ermöglicht ist. So kann die neue evangelische Kirche für alle Vermittlerin des Reiches Gottes¹⁾ werden.

Christus baut und regiert seine Kirche durch das geordnete Amt des Wortes.²⁾ Die durch die Obrigkeit berufenen Lehrer sollen mit Zustimmung des Presbyteriums und Volkes ernannt werden.³⁾ Die Diener der Kirche dürfen nicht Herren des Glaubens und Zuchtmeister, sondern müssen Väter sein. Die Anschauung, daß der Klerus die Kirche repräsentiert, soll man Babylon überlassen.⁴⁾ Die einzelnen Glieder der Kirche sind nicht den Hirten, sondern Christo unterworfen. Sie sind keines Menschen Untertanen und Eigentum. Die Pastoren sind da für die Gemeinde, sie sind verpflichtet, zu ihrem Heil und Besten zu dienen.⁵⁾ Coccejus ist ein Gegner der „Pastorenkirche“ und bietet echt reformierte Gedanken über das Amt.

Das Presbyterium, dessen selbständiges Zusammenkommen gesichert bleiben soll,⁶⁾ hat Kirchenzucht zu üben nach der Regel von Matth. 18. Sie besteht in Ermahnung, Suspension und Exkommunikation.⁷⁾ Doch kann die Kirche in ihren Zuchtmaßnahmen irren.⁸⁾ Die Zuchtübung ist nach dem Neuen Testament der Kirche und den Gläubigen anbefohlen.⁹⁾ Das einzige Mittel der Zurechtweisung ist das Überführen. 1. Kor. 5, 5 ist ein Gebot der Liebe.¹⁰⁾

Die geordnete Leitung der Kirche geschieht durch das Zusammenwirken von Hirten und Ältesten. Sie haben das Amt von Christus und seinem Geiste, die Berufung von der Kirche durch die Ernennung des Presbyteriums, die Zulassung durch die Obrigkeit, die Handauflegung durch die ganze Kirche.¹¹⁾ Weil alle Machtherrschaft und Befehlsgewalt in der Kirche des Neuen Testaments abgeschafft ist,¹²⁾ kann es sich bei dem Verhältnis zur Leitung nur handeln um ein Willfahren der Liebe, Klugheit und Mäßigung ihrem Rat gegenüber. Wenn wir nach der Bergrede dem Feinde willfahren sollen, so gilt das doch um so mehr dem Bruder und Führer gegenüber, der uns einen Rat gibt und uns das zu tun bittet, was uns nütze ist. Aber es kommt hier nur eine väterliche, häusliche und bürgerliche Autorität in Frage.¹³⁾ Freilich muß für die Kirche eine bestimmende Ordnungs-

¹⁾ Zach. 14 § 30.

²⁾ Foed. § 354.

³⁾ Sa 77 § 25.

⁴⁾ § 20.

⁵⁾ Pot. § 16.

⁶⁾ Sa 77 § 25.

⁷⁾ Aph. br. 29 § 25, Sa 76 § 15 ff.

⁸⁾ § 26.

⁹⁾ Sa 76 § 15.

¹⁰⁾ § 18 f., Eccl. Bab. § 34.

¹¹⁾ Aph. br. 29 § 23.

¹²⁾ ib. § 13, Sa 76.

¹³⁾ Sa 76 § 9.

instanz bestehen bleiben. Es gibt eine Regel für das Handeln des einzelnen und der Gemeinschaft, die auf vereinbarte Verordnung zurückgeht. Hierbei wird an 1. Kor. 14, 40 erinnert — es soll alles mit Anstand und in Ordnung zugehen.¹⁾ Den Führern ist nur dann nicht zu gehorchen, wenn sie ein Joch auferlegen, das gegen die Freiheit in Christus ist.²⁾

Die Klassen und Synoden sind dazu da, die Gemeinschaft der Einzelkirchen³⁾ zu befestigen. Ihre Notwendigkeit ergibt sich aus dem Gesetz des Leibes Christi. Wenn Streitigkeiten auf den Kirchensammlungen beizulegen sind, so soll das nicht mit herrischem, juristisch-gesetzgeberischem Anspruch geschehen, sondern, wie alle kirchliche Einrichtung, im Geiste des Dienstes.⁴⁾

¹⁾ § 10.

²⁾ § 13.

³⁾ Coccejus nennt wohl die Einzelkirchen, die zusammengeschlossen sind zur Gemeinschaft. Es fehlt ihm aber die kongregationalistische Tendenz des Amesius, vgl. zu diesem Goeters, S. 75. Noch viel weniger ist er in kirchlicher Hinsicht Independent, wie Labadie in seiner letzten Periode, weil sein Kirchenbegriff nicht zu der Forderung führt, daß die Gemeinde als Sammlung von nur Wieder-geborenen die sichtbare Erscheinung des Gottesreiches sein soll. Er unterscheidet sich aber auch von den kirchlichen Reformern seiner Zeit (Voetius, Lodenstein usw.), weil ihm die praktische Aktivität nach dieser Seite, die zur Präzision führt, abgeht. Wohl aber konnte seine zunächst rein biblisch gefasste Grundforderung, daß die Kirche möglichst die Herrschaft Gottes zu verwirklichen habe, in praktische, aktive Kirchlichkeit umgesetzt werden, was dann auch durch die spätere Verbindung von Coccejanismus und Voetianismus in der Tat geschah. — Was die Konventikelfrage betrifft, nimmt er gegen Labadie und seine Bestrebungen Stellung, in den Jahren 1668 und 1669: „Labadaeus, ut videtur, non cum bono ecclesiae venit in has partes. Unicus ipsius zelus est, alios digito notare. Quo vitio jam satis laboramus. Deus faxit, ut ex illo malo oriatur bonum“ (Ep. A. 434 an Guil. Anslarius). „Quis exitus futurus sit Labadiani negotii, Deus novit. Videtur is venisse dux illis, qui ecclesiam ex arbitrio suo volunt constituere, et non sunt contenti regulis Christi. Quibus nihil rectum videtur, nisi quod ipsi faciunt (Ep. A. 469, an Franz. Burmann). Vgl. noch „more Labadiano“ in Ep. 179 (an Jak. Alting). Für jede Art von Bibelforschung in der Kirche, besonders auch in catechisationes und colloquia privata inter paucos de pietate hat sich Coccejus schon in Friesland ausgesprochen (Cons. ag. p. 503, sub VII), doch sind damit nicht Konventikel gemeint, sondern katechetische collegia prophetica. Sa 77 § 25: Licet interim et paucis convenire fas sit in nomine Christi — könnte man so auffassen, der Zusammenhang spricht aber vom Presbyterium. Reiz, S. 12, will 1. Cor. 14 § 104 ff. für die Konventikel verwenden, doch mit Unrecht.

⁴⁾ Aph. br. 29 § 24, Sa 77 § 32, 34. Über die Classes und Synodi sagt er: Habent jus de doctrina et verbo Dei (cum demonstratione ad conscientiam) judicandi, leges ordinis causa ferendi, quae nec impiae sint, nec novum cultum inducant, neque libertati Christianae praejudicent.